

1. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

„Kommunaler Bauhof der Stadt Einbeck

- Baubetriebshof, Gärtnerei, Forst und Friedhofswesen -“

Aufgrund der §§ 6, 40, 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 19.10.2011 die folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Basis- Reinvermögen

Das Basis- Reinvermögen beträgt mindestens 1.452.000,00 Euro.

§ 5 Abs. 1 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat der Stadt Einbeck bildet gem. § 113 NGO i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss als ständigen Ausschuss. Für die Bildung und das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 51 – 53 NGO.

§ 10 erhält folgende Fassung:

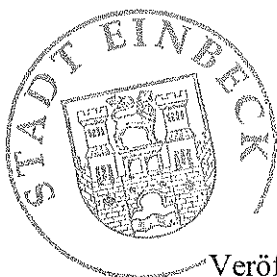
§ 10 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Das Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 85 NGO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, die/der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Einbeck zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 90 NGO) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

II.

Der 1. Nachtrag der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Einbeck, den 19. Oktober 2011



STADT EINBECK

 Ulrich Minkner
 Bürgermeister